

## Sondergebiete (gemäß § 4 Abs. 2D der Bauordnung für Wien)

### Sondergebiete, die innerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen

- Abfallbehandlung, Abfallbehandlungsanlage
- Abfallwirtschaft
- Abwasseranlage(n)
- Abwasserhebwerk
- Abwasserpumpwerk
- Alternativenergien
- Altstoffsammelstelle
- Anlage zur Müllverbrennung und Fernwärme
- Campingplatz
- Containerstelle für Fäkalienübernahme
- Deponieanlage(n)
- Donauturm
- Einsatzkräftestützpunkt
- Energieerzeugung
- Energieversorgung
- E-Werk
- Fernheizwerk
- Funkanlage
- Funkturm
- Gasdruckregelanlage
- Gasregelstation
- Gesundheits- und Erholungseinrichtungen
- Hafen
- Hafen- und Logistikeinrichtungen (\*)
- Hebeanlage
- Hebewerk
- Hundeabrichteplatz
- Jugendfreizeiteinrichtungen
- Kabelüberführungsstation
- Katastrophenschutzeinrichtungen
- Kläranlage
- Kommunale Einrichtungen
- Kraftwerk
- Kultur- und Bildungseinrichtung
- Lagerplatz, Lagerplätze
- LL/BS Lagerplätze und Ländefläche, mit bestimmten Lagerungen (Beschränkung)
- Markt, Marktplatz, Großmarkt für Lebensmittel und Floristik
- Messe
- Park and Ride
- Pumpstation
- Pumpwerk (\*)
- Rettungsinfrastruktur
- Rettungsstation
- Schifffahrtzwecke
- Service- und Versorgungseinrichtung
- SI Erdgasröhrenspeicher
- Sondergebiete ohne Unterwidmung
- Soziale Einrichtung
- Sport- und Verwaltungseinrichtungen
- Straßendienst und Abfallwirtschaft
- Straßenreinigung (und) Abfallwirtschaft
- Technische Infrastruktur, Technische Infrastruktureinrichtung
- Tierheim
- Trafo, Trafostation
- Umspannwerk/Umformwerk (\*)
- Vergnügungsstätte (\*)
- Verkehrsschleife
- Wasserbehälter (\*)
- Wasserversorgung (\*)
- Wiener Hochquellwasserleitung, Hochquellwasserleitung

### Sondergebiete, die außerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen

- Brunnenschutzgebiet
- Denkmal
- Einrichtungen für Wehranlagen
- Entlastungserinne

(\*) Teile dieser Sondergebiete, die aufgrund des durch die Unterwidmung festgelegten Nutzungsrahmens grundsätzlich innerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen würden, sich allerdings teilweise mit kategorischen Ausschlusskriterien überlagern, sind von der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ausgenommen.

(\*\*) Sondergebiete, die aufgrund des durch die Unterwidmung festgelegten Nutzungsrahmens grundsätzlich innerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen würden, sich allerdings gänzlich mit kategorischen Ausschlusskriterien überlagern, sind von der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ausgenommen.

- Freistreifen
- Funküberwachung (\*\*)
- Gewässerschutzanlage
- Grundwasserwerk (\*\*)
- Militärische Anlage (\*\*)
- Pflanzenkläranlage
- Quelfassung
- Retentionsbecken
- Rückhaltebecken
- Rundfunktendestation (\*\*)
- Schlepfbahn
- Schotterfang
- Schutzstreifen
- Sickerteich
- Tierfriedhof
- Trinkwasseraufbereitungsanlage (\*\*)
- Veranstaltungs- und Freifläche (\*\*)

(\*) Teile dieser Sondergebiete, die aufgrund des durch die Unterwidmung festgelegten Nutzungsrahmens grundsätzlich innerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen würden, sich allerdings teilweise mit kategorischen Ausschlusskriterien überlagern, sind von der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ausgenommen.

(\*\*) Sondergebiete, die aufgrund des durch die Unterwidmung festgelegten Nutzungsrahmens grundsätzlich innerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen würden, sich allerdings gänzlich mit kategorischen Ausschlusskriterien überlagern, sind von der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ausgenommen.